Rechtsordnung des HV Westfalen

Zusatzbestimmungen des HV Westfalen zur DHB-Rechtsordnung gültig ab 01.07.2026

Vorschrift der RO-DHB	**Zusatzbestimmungen des HV Westfalen**
§ 3	Für Mitarbeiter und Beauftragte des HV Westfalens (HVW) und der Kreise trägt der HVW oder Kreis, für den der Betreffende tätig geworden ist, die durch unrichtige Entscheidung bedingten Strafen, Geldbußen und Auslagen.
§ 22	Zuständig ist für den HVW der Landesspruchausschuss (LSA).
§ 1	Spielleitende Stellen sind gem. § 1 Abs. 2 SpO die vom HVW und dessen Kreise dazu bestimmte Staffelleiter; § 74 SpO ist zu beachten.
§ 13	Der Spielleitenden Stelle obliegt die Erstentscheidung gemäß § 13 RO
§ 13	Zum Strafmaß Sofern die Spielleitende Stelle ihre Strafbefugnis für ausreichend hält, sollte sie in der Regel ahnden: Aktionen nach § 13 Abs. 1 a) RO mit einer zeitlichen Sperre und/oder einer Geldstrafe, die deutlich über eine Sperre von einer Woche hinausgeht; Aktionen nach § 13 Abs. 1 b) RO mit einer zeitlichen Sperre und/oder einer Geldstrafe, die deutlich über eine Sperre von einer Woche hinausgeht; Grob unsportliches Verhalten nach § 13 Abs. 1 c) RO (Beleidigung oder Bedrohung) mit einer zeitlichen Sperre und/oder einer Geldstrafe, die gegebenenfalls auch nicht über eine einwöchentliche Sperre hinausgeht. Bei wiederholt auszusprechenden Geldstrafen gegen den gleichen Verursacher während eines Spieljahres kann die Geldstrafe verdoppelt werden. Es sind die Höchstgrenzen gem. § 13 RO zu beachten.
§ 13	Disqualifikation von Spielern bzw. Mannschaftsoffiziellen nach IHF-Regeln 8:6 oder 8:10 sind in jedem Einzelfall vom Schiedsrichter im Spielbericht zu begründen, Beleidigungen und Bedrohungen sind möglichst im Wortlaut wiederzugeben (vgl. § 81 Abs. 5 SpO). Zeigt der Betroffene oder dessen Verein einen Einspruch an, vermerkt der Schiedsrichter dies mit der vorgebrachten Begründung im Spielbericht.
§ 15	Bei Geldstrafen, die neben der Spielverlustwertung nach § 15 RO zu verhängen sind, gelten folgende klassenbezogene Sätze: Kreise 25,00 bis 150,00 € HVW 50,00 bis 250,00 € Bei wiederholt auszusprechenden Geldstrafen gegen den gleichen Verursacher in einem Spieljahr erhöhen sich die Maximalbeträge pro zusätzlicher Geldstrafe so lange um den jeweiligen Mindestbetrag., bis der Maximalbetrag 500 € beträgt. Dieser bleibt dann für den Rest des Spieljahres bestehen.
§ 18	Die Spielleitenden Stellen und Verwaltungsstellen verhängen gem. § 18 Abs. 1 RO folgende Geldbußen: Ziffer 1 bis zu 1.500,00 € Ziffer 2 bis zu 50,00 € Ziffer 3 bis zu 500,00 €

	Ziffer 4 bis zu 500,00 € Ziffer 5 bis zu 250,00 € Ziffer 6 bis zu 250,00 € Ziffer 7 bis zu 100,00 € Ziffer 8 bis zu 250,00 € Ziffer 9 bis zu 100,00 € Ziffer 10 bis zu 100,00 € Ziffer 11 bis zu 20,00 € Ziffer 12a bis zu 20,00 € Ziffer 12b bis zu 250,00 € Ziffer 12c bis zu 100,00 € Ziffer 13 bis zu 50,00 € Ziffer 14 50,00 € bis zur dreifachen Höhe des Spielbeitrags Ziffer 15 bis zu 50,00 € Ziffer 16 bis zu 50,00 € Ziffer 17 bis zu 100,00 € Ziffer 18 bis zu 50,00 € Ziffer 20 bis zu 15.000,00 € Ziffer 22 bis zu 100,00 € Sofern keine Mindestgeldbuße angegeben ist, gibt es keine. Ziff. 1 gilt auch, wenn ein Meisterschafts-, Entscheidungs- oder Pokalspiel abgesagt wird. Hinsichtlich des Jugendspielbetriebs und damit zusammenhängenden Geldbußen wird auf § 19 RO verwiesen.
§ 18	Die Spielleitenden Stellen und die Verwaltungsinstanzen können bei Verstößen gegen Ordnungen, Durchführungsbestimmungen, Richtlinien u.a. sowie bei Nichtteilnahme an amtlich angesetzten Arbeitstagungen, Versammlungen u.a. im Bereich des HVW Geldbußen von 5,00 € bis 1.500,00 € verhängen. Ebenso können sie gegen Zeitnehmer und Sekretäre bei Verstößen gegen die Ordnungen oder Grundregeln des sportlichen Verhaltens Geldbußen von 50,00 € bis 250,00 € verhängen.
§18	Wurde der Passstelle bei der Erteilung der Spielberechtigung bzw. später eine vertragliche Bindung des Spielers / der Spielerin angezeigt und erweist sich diese bei einer notwendigen Überprüfung (Aufforderung zur Vorlage des Vertrages bei der Passstelle) als falsch, wird der betroffene Verein – unter Bezug auf § 25 Abs. 4 RO – in eine Geldbuße von 500,00 € genommen.
§ 18	Wird festgestellt, dass in einem Spielausweis falsche Daten, wie z.B. Geburtsdaten, Vornamen usw. eingetragen sind oder eine Spielberechtigung außerhalb des HV Westfalen verschwiegen wird, so verhängt die Passstelle des HVW durch Verwaltungsbescheid gegen den betreffenden Verein eine Geldbuße von 25,00 € bis 125,00 €. Etwaige spieltechnische Folgen sowie die Möglichkeit, die Spielberechtigung zu widerrufen oder gegen die Verantwortlichen ein Verfahren gemäß § 8 RO einzuleiten, bleiben hiervon unberührt.
§ 18	In Angelegenheiten und Fragen zu Regelungen der Spielberechtigung gilt die separate Passrichtlinie.
§ 18	Die Spielleitenden Stellen und die Verwaltungsstellen sollen die Bußgeldbescheide möglichst innerhalb einer Woche ab Vorfall bzw. Bekanntwerden aussprechen.
§ 18	Unterhalb der B-Jugend sollen Bußgeldbescheide vermieden werden.
§ 25	Zuständige Rechtsinstanzen im HVW-Bereich sind: 1. Kreisspruchausschuss (KSA): a. Verfahren gegen Vereine und deren Mitglieder im eigenen Kreisbereich einschl. der in § 25 Abs. 5 RO genannten Fälle, ausgenommen Bundesligaspieler.

	b. Für Rechtsfälle, die sich aus dem vom Kreis geleiteten Spielverkehr ergeben; dazu gehört auch der Spielverkehr, der von mehreren Kreisen gemeinsam in sog. „Spielgemeinschaften" durchgeführt wird.
§ 25	2. Landesspruchausschuss (LSA): a. Erstinstanzlich i. für Verfahren gegen Vereine und deren Mitglieder, wenn die Beteiligten verschiedenen Kreisen des HV angehören – ausgenommen Nr. 1 b, ii. für Rechtsfälle, die sich aus dem vom HV geleiteten Spielverkehr ergeben, iii. bei Ausschluss von Vereinen aus dem HV, iv. bei Verfahren gegen Instanzenmitglieder der Kreise und des HVW, v. für Anträge gegen die Zuerkennung und für Einsprüche gegen die Versagung oder den Widerruf der Spielberechtigung sowie für Verfahren nach § 8 RO. b. Zweitinstanzlich für Berufungen gegen KSA-Entscheidungen.
§ 25	3.Verbandsgericht (VG) a. Zuständigkeit i. Zweitinstanzlich Entscheidung über Berufungen und Beschwerden gegen Urteile und Beschlüsse des LSA ii. Drittinstanzlich Das VG ist zuständig für Revisionen und Beschwerden gegen Urteile und Beschlüsse des LSA b. Wahlmöglichkeit Nach § 27 S. 2 RO kann statt des VG das Bundesgericht des DHB als Revisionsinstanz angerufen werden. c. Anfechtbarkeit der Entscheidungen Alle drittinstanzlichen Entscheidungen des VG sind sportgerichtlich nicht anfechtbar.
§ 25	Zusammensetzung der Rechtsinstanzen 1. Die Sportgerichte des HVW entscheiden mit den auf dem Verbandstag gewählten Mitgliedern. 2. Stehen keine Mitglieder der Rechtsinstanz zur Verfügung oder scheiden Mitglieder im Laufe der Wahlperiode aus, so kann das EP des HVW geeignete Personen zur Mitwirkung der Rechtsinstanzen berufen 3. Die geeignete Person i.S. des Abs. 2 muss jedoch Mitglied eines Vereins sein, der Mitglied des HVW ist.
§ 32	Ruft eine Rechtsinstanz gem. § 32 RO das Bundesgericht an, so hat sie hiervon den HVW unverzüglich schriftlich zu unterrichten und eine Ausfertigung der Antragsschrift beizufügen.
§ 42	Richtet sich eine Beschwerde gegen einen Beschluss des LSA, entscheidet dieser selbst endgültig, jedoch in anderer Besetzung.
§ 44	Es werden keine Auslagenvorschüsse erhoben. Einsprüche gegen Bescheide der Spielleitenden Stelle oder der Verwaltungsinstanzen sowie der Eintritt in ein laufendes Verfahren sind gebührenpflichtig (s. GebO)
§ 56	Die geeignete Person i.S. des Abs. 1 muss jedoch Mitglied eines Vereins sein, der Mitglied des HVW ist.